

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „WOHNEN AM SKABYER TORFGRABEN“ IM OT FRIEDERSDORF

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 096/21 in der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee als Satzung beschlossen. Diese wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.02.2022 (Aktenzeichen: 40005-22-621) genehmigt.

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan im Bauamt der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine außerhalb der Dienstzeiten können telefonisch vereinbart werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter: www.heidesee-online.de eingestellt und wird auch über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung gestellt.

Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 241 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt, entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB entstandener Anspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Heidesee, den 25.02.2022

Langner
Bürgermeister



Übersichtsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Skabyer Torgraben“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee

